

<b>Compliance Richtlinie</b>	Organisationshandbuch des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.	HOCV 1103	 caritas Stadt- und Landkreis Hof
----------------------------------	---	--------------	---

# COMPLIANCE RICHTLINIE

Versionsverlauf		Seite 1 von	Erstellt: DiCV Regensburg, Nowak	Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. Marienstraße 56 95028 Hof Tel.: 09281/14017-0
1.0	02/2023	Erstellung	Geprüft:	
2.0			Freigegeben:	
3.0				

Unter Compliance, auch Regelkonformität, versteht man die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, sowie von freiwilligen Regelungen im Unternehmen bzw. Verband. Verantwortungsbewusste, nachhaltige und sich an den christlichen Werten orientierende Verbandsführung ist ein entscheidender Teil der Verbandskultur und des geschäftlichen Handelns. Es ist für uns wichtig, dass wir unserer ethischen und rechtlichen Verantwortung als katholischer Verband der freien Wohlfahrtspflege gerecht werden. Nur so schaffen wir Vertrauen und werden als verlässlicher und integrier Partner im Sozialwesen von Bewohnern, Kunden und Öffentlichkeit wahrgenommen.

#### OHB CV Hof 1101 Leitbild

Die vorliegenden Compliance-Richtlinien formulieren die wesentlichen Regeln und Grundsätze für rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten und spiegeln so die Wertvorstellungen wider, die für uns jederzeit verbindlich sind.

Wie der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt maßgeblich von jeder\*m einzelnen Mitarbeiter\*in ab. Jede\*r Einzelne ist verpflichtet, das eigene Verhalten anhand der Maßstäbe dieser Compliance-Richtlinien zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Maßstäbe stets eingehalten werden.

#### 1. Geltungsbereich

Die Compliance-Richtlinien enthalten die wichtigsten Regeln und Verhaltensgrundsätze, die für alle Mitarbeiter\*innen des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. und alle seine Einrichtungen gelten und auf jeden Fall einzuhalten sind. Der Begriff Mitarbeiter\*in schließt die explizit Führungskräfte und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates des Verbandes, sowie ehrenamtlich Tätige mit ein.

Die Compliance-Richtlinien dienen dazu, den Mitarbeiter\*innen die grundlegenden und unverzichtbaren ethischen und rechtlichen Anforderungen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechen müssen, bewusst zu machen und ihnen im geschäftlichen aber auch im privaten Alltag eine Orientierung zu geben.

Jede\*r Mitarbeiter\*in ist ein\*e Repräsentant\*in des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. – hierzu steht der Compliance Kodex zur Verfügung.

#### OHB CV Hof 1104 Compliance Kodex

#### OHB CV Hof 1105 Compliance Kodex grafisch

Spezielle Regelungen in Gesetzen, Verordnungen, Arbeitsvertragsrichtlinien, Betriebsvereinbarungen, internen Richtlinien (insbesondere Verfahrensanweisungen, Dienstanweisungen und -vereinbarungen, Leitfäden, Sicherheits- und Qualitätsvorschriften) etc. bleiben unberührt.

#### 2. Allgemeine Grundsätze

Alle Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Das Gleiche gilt für sämtliche internen Richtlinien (insbesondere Verfahrensanweisungen, Dienstvereinbarungen und –anweisungen, Leitfäden, Sicherheits- und Qualitätsvorschriften etc.)

Jede Beteiligung an Geschäften, die erkennbar darauf abzielen, gesetzliche, behördliche oder interne Richtlinien zu umgehen, ist unzulässig. Wir erwarten von unseren Mitarbeiter\*innen insbesondere persönliche Integrität und Verlässlichkeit. Verstöße gegen gesetzliche und behördliche Vorschriften oder gegen interne Richtlinien etc. können arbeitsrechtliche Maßnahmen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses und strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben.

Unkenntnis kann als Entschuldigung für Fehlverhalten in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert werden und kann vor Sanktionen nicht schützen. Das gilt auch für die Kenntnis interner Richtlinien.

Das Qualitätsmanagementsystem in der ambulanten Pflege des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. ist Bestandteil des zu beachtenden Regelwerks.

Compliance-Regelungen haben viele Funktionen, die nach außen gerichtet sind. Sie haben aber auch die Funktion, den Mitarbeiter\*innen in ihren täglichen Entscheidungen einen verlässlichen und damit auch schützenden Rahmen zu geben.

### 3. Institutioneller Gewaltschutz

Alle Mitarbeiter\*innen, Kunden\*innen und Geschäftspartner\*innen sind fair, respektvoll und frei von jeglicher Form der Gewalt zu behandeln. Der Umgang der Mitarbeiter\*innen untereinander ist durch Fairness und gegenseitige Wertschätzung gekennzeichnet. Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jeder\*s Einzelnen sind zu achten.

Alle Formen der Gewalt, inklusive Diskriminierung, Belästigung, Nötigung oder Beleidigungen, oder deren Androhung werden nicht toleriert. Näheres regelt das institutionelle Gewaltschutzkonzept des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.

OHB CV Hof 1301 institutionelles Schutzkonzept

### 4. Qualität und Sicherheit von Dienstleistungen

Die Qualität und Sicherheit unserer Dienstleistungen ist die Grundlage unseres geschäftlichen Handelns. Jede\*r Mitarbeiter\*in ist mitverantwortlich, dass diese Grundlagen im eigenen Verantwortungsbereich eingehalten werden. Gesetze und interne Richtlinien zur Sicherheit und Qualität sind konsequent zu achten. Eine effektive und klar strukturierte Arbeitsorganisation und eine ausreichende Verteilung der Verantwortung sind unabdingbar für die zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben und eine entscheidende Voraussetzung für Transparenz.

### 5. Mitarbeiter\*innen

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und damit zur Anwendung der tariflichen Bestimmungen des AVR.

OHB CV Hof 1902 Handreichung Grundordnung kirchlicher Dienst

Die Beauftragung von Honorarkräften und die Vereinbarung freier Dienstverhältnisse kommen nur dann in Betracht, wenn dies aus betrieblichen Gründen nötig ist und soweit die Gefahr der Scheinselbstständigkeit ausgeschlossen ist.

OHB CV Hof 3301 Richtlinien zur ehrenamtlichen Mitarbeit

OHB CV Hof 5704 Referentenvereinbarung

Arbeitnehmerüberlassung wird nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn eine zwingend erforderliche Stellenbesetzung auf andere Weise nicht möglich ist, in Anspruch genommen.

Durch geeignete Instrumente des Personalmanagements sollen die Gesundheit und die psychische Stabilität der Mitarbeiter\*innen gewährleistet bleiben, um damit die Arbeitszufriedenheit, die Krankheits- und Fluktuationsrate zu verbessern. Ebenfalls wird ein geeignetes betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) umgesetzt. Nicht zuletzt wird damit auch das Risiko von Rechts- und Regelverstößen gesenkt.

Personalentwicklung beinhaltet Maßnahmen zur Personalbindung und zur Gewährung von Perspektiven. Eine ausreichende Informationskultur auf allen Ebenen ist eine wichtige Voraussetzung für die Bindung und die Schaffung von Identität mit dem Verband.

OHB CV Hof 3203 Leitfaden Mitarbeiterfördergespräch

## 6. Wettbewerb

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. beteiligt sich am Wettbewerb ethisch und rechtlich einwandfrei. Wir tolerieren keine Geschäfte, die mit unlauteren Mitteln vorgenommen werden. Geschäfte, die eine Beeinträchtigung des fairen Wettbewerbs oder Verstöße gegen einschlägige Vorschriften zur Folge haben lehnen wir ab. Unser Ruf darf nicht durch rechtswidriges oder rechtlich zweifelhaftes Verhalten auf Spiel gesetzt werden.

Unsere Marktstellung wollen wir durch eine hervorragende Qualität unserer Arbeit und Dienstleistungen erreichen und nicht durch unlautere Geschäftspraktiken. Kein\*e Mitarbeiter\*in des Caritasverbandes darf Vereinbarungen mit Geschäftspartner\*innen treffen, die eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs bewirken oder bezoeken. Es ist nicht gestattet, Abnehmer\*innen oder Lieferant\*innen gesetzeswidrig zu behandeln. Unsere Geschäftspartner\*innen vertrauen auf einen gewissenhaften Umgang mit Gesetzen und Richtlinien.

### OHB CV Hof 5501 Prozessbeschreibung Beschaffung und Büroequipment

Bewohner\*innen, Kund\*innen und Geschäftspartner\*innen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, die dazu geeignet sind, objektive Entscheidungen zu beeinflussen. Die Vergütungen von Berater\*innen oder Vermittler\*innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den geleisteten Diensten stehen. Sie dürfen nicht dazu dienen, Geschäftspartner\*innen oder Dritten unzulässige Vorteile anzubieten. Beamt\*innen, Politiker\*innen oder andere Vertreter\*innen öffentlicher Funktionen dürfen keine Leistungen oder Zuwendungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.

Leistungsbeziehungen zu Lieferant\*innen und Geschäftspartner\*innen müssen immer auf vertraglichen Regelungen beruhen. Verträge und Absprachen müssen schriftlich fixiert und dokumentiert sein und unter rechtlich ordnungsgemäßigen Aspekten geschlossen werden.

## 7. Vorteile/Geschenke sowie Bewirtungen/Einladungen

Mitarbeiter\*innen des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung ihres Dienstgebers annehmen. Werden einem Mitarbeiter Belohnungen und Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Dienstgeber unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für alle Geldgeschenke. Bei Sachgeschenken gilt die Mitteilungs- und Zustimmungspflicht bei allen Belohnungen und Geschenken, sofern sie nach ihrem Wert nicht als geringfügig anzusehen sind.

### OHB CV Hof 2702b Umgang mit Geschenken

Bewirtungen oder Einladungen müssen einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen und in einem angemessenen Rahmen liegen. Dies gilt sowohl für die Annahme als auch für das Angebot von Bewirtungen und Einladungen. Unverhältnismäßige Maßnahmen in diesem Zusammenhang können als unzulässige Anreize zum Kauf von Produkten oder Dienstleistungen ausgelegt werden. Hier ist in besonders hohem Maß Sensibilität erforderlich. Branchenübliche Bewirtungen oder Einladungen sind akzeptabel (z.B. Essen im Rahmen geschäftlicher Besprechungen)

## 8. Spenden/Sponsoring

Bei allen Spenden und Zuwendungen sowie Sponsoring-Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. leistet keine Spenden oder sonstige Zuwendungen, die dem Ansehen des Verbandes schaden könnten, an politische Organisationen, Parteien, einzelne Politiker\*innen oder andere Einrichtungen.

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. tätigt nur Spenden auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung. Die Anforderungen an die Genehmigung von Spenden, an eine vollständige Dokumentation sowie die steuerliche Abzugsfähigkeit sind zu beachten.

Für Spenden werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Verwaltungskostenanteil wird möglichst gering gehalten, um den Spendenzweck optimal zu erfüllen.

#### OHB CV Hof 4701 Umgang mit Spenden

##### 9. Vermeidung von Konflikten zwischen privatem und geschäftlichem Interesse

Geschäfte sind immer im besten Interesse des Verbandes zu tätigen. Jede\*r Mitarbeiter\*in ist dem Verbandsinteresse verpflichtet. Es sind Situationen zu vermeiden, in denen persönliche oder eigene finanzielle Interessen der Mitarbeiter oder diesen nahestehenden Personen mit dem Interesse des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. kollidieren. Der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen für den Verband haben ausschließlich unter wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten zu erfolgen.

##### 10. Datenschutz

#### OHB CV Hof 5100 Datenschutz

##### 11. Vertraulichkeit

Jede\*r Mitarbeiter\*in ist zur Verschwiegenheit bei sämtlichen vertraulichen Angelegenheiten des Verbandes sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über Betreute, Kund\*innen und Geschäftspartner\*innen verpflichtet. Vertraulich sind sämtliche Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen. Vertrauliche Informationen über den Verband dürfen nicht an außenstehende und nichtbeteiligte Mitarbeiter weitergegeben werden. Jeder Mitarbeiter hat verantwortungsvoll mit Betriebsgeheimnissen umzugehen und darf diese nicht dazu verwenden, sich oder anderen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Sämtliche vertraulichen Informationen sind vor unbefugter Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Auch verbandsintern ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen nur an die Mitarbeiter weitergegeben werden dürfen, die diese zur Erledigung ihrer Arbeit benötigen.

##### 12. Verbandseigentum

Das Eigentum des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. ist insbesondere vor Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Pflegliche Behandlung des Eigentums der Einrichtungen und des Verbandes sind eine selbstverständliche Pflicht. Zum Eigentum des Verbandes gehören nicht nur Sachwerte, sondern auch immaterielle Güter (geistiges Eigentum, Software).

Jede\*r Mitarbeiter\*in ist für den Schutz des Eigentums des Verbandes verantwortlich. Verbandseigentum und sonstiges Verbandsvermögen dürfen ausschließlich für die vorgesehenen Geschäftszwecke genutzt werden. Eine Nutzung für andere, insbesondere persönliche, illegale, oder sonst unzulässige Zwecke ist nicht erlaubt. Bei der Nutzung von Ressourcen und Betriebsmitteln (z.B. Telefon, PC, Internet, KfZ) sind hierfür bestehende spezifische Vorschriften zu beachten.

##### 13. Finanzberichte

Gebote der Korrektheit und Transparenz erfordern es, dass jegliche Dokumentationen, Abrechnungen und Datenerfassungen vollständig, ordnungsgemäß und korrekt sein müssen, dass die betreffenden Daten fristgerecht erstellt werden sowie den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen. Dies gilt in besonderem Maße für die Buchführung und die Rechnungslegung sowie die sonstigen Berichte.

#### OHB CV Hof 4300 Bilanzanalyse

#### OHB CV Hof 4400 Gewinn- und Verlustrechnung

OHB CV Hof 4500 Personalkostenberechnung

OHB CV Hof 4600 Haushaltsplan

Die zuerkannte Gemeinnützigkeit des Verbandes verpflichtet zu einer strengen Abgrenzung zwischen dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und dem grundsätzlich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

OHB CV Hof 1011 Freistellungsbescheid

#### 14. Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Namen des Caritasverbandes

Jede\*r Mitarbeiter\*in ist Repräsentant\*in des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. und kommuniziert durch seinen Dienst unbewusst und bewusst in der Öffentlichkeit.

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. als Verband kommuniziert in der Öffentlichkeit professionell und bedient sich dafür eigener (Homepage, Pressemeldungen, Soziale Medien) und öffentlicher Medien. Offizielle Stellungnahmen oder Äußerungen erfolgen ausschließlich über den geschäftsführenden Vorstand oder die dazu ausdrücklich beauftragte Person. Die Geschäftsstelle des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. ist Ansprechpartnerin für Medienfragen und versucht, diese schnell und kompetent zu beantworten oder den Redaktionen entsprechende Caritas-Experten zu vermitteln.

Alle anderen Mitarbeiter beantworten im Namen des Verbandes solche Fragen nicht eigenständig und geben keine Informationen heraus, die nicht rückgebunden an die Verbandskommunikation sind.

#### 15. Nachhaltigkeit

Der Klimawandel und seine bereits heute spürbaren Auswirkungen auf Mensch und Natur stellt die Weltgemeinschaft vor eine Herausforderung globalen Ausmaßes. Mit seiner Enzyklika „Laudato Si“ bekräftigt Papst Franziskus die Rolle der katholischen Kirche und verdeutlicht: Soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz sind zwei Seiten derselben Medaille.

„Wir kommen [...] heute nicht umhin anzuerkennen, dass ein wirklich ökologischer Ansatz sich immer in einen sozialen Ansatz verwandelt, der die Gerechtigkeit in die Umweltdiskussionen aufnehmen muss, um die Klage der Armen ebenso zu hören wie die Klage der Erde.“ (Is 49)

Somit ist die Forderung nach ambitioniertem und sozial gerechtem Klimaschutz ein Kernanliegen der Caritas, das sich aus der christlichen Motivation der Nächstenliebe ergibt. Um ihrem Auftrag gerecht zu werden, hat sich die verbandliche Caritas das ambitionierte Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu wirtschaften.

Auf dem Weg zur klimaneutralen Caritas sind alle Mitarbeiter\*innen gefragt. So gilt es für alle Geschäftsstellen, Dienste und Einrichtungen, ihren Beitrag zur Klimaneutralität beizusteuern. Klimapromotor\*innen und Climateams können sich für einen entschlossenen Klimaschutz der Caritas engagieren.

#### 16. Hinweisgeberschutz

Jede\*r Mitarbeiter\*in ist für die Einhaltung der in diesen Compliance-Richtlinien festgelegten Regeln verantwortlich. Es ist eine regelmäßig Aufgabe der Führungskräfte, sich mit den Compliance-Richtlinien zu befassen. Alle Führungskräfte haben dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter\*innen mit den Inhalten der Compliance-Richtlinien vertraut sind und die geltenden Regeln beachtet werden. Durch ihr Verhalten sind die Führungskräfte ein Vorbild für die Mitarbeiter\*innen.

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. als Mitglied des Diözesancaritasverbandes Bamberg e.V. genießt hinsichtlich seiner professionellen Arbeit und Integrität einen guten Ruf bei Begünstigten, Partnerorganisationen, Behörden und Spendern. Doch ist auch der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V., wie alle anderen Organisationen, nicht vor dem Risiko gefeit, dass

etwas falsch läuft oder Fehlverhalten vorkommt. Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. verpflichtet sich, solches Fehlverhalten, besonders Betrug, Korruption und den Missbrauch von Macht, zu verhindern. Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. ruft alle Mitarbeitenden, seine Partner, Begünstigte und andere Stakeholder dazu auf, Vorfälle zu melden, die nicht in Übereinstimmung mit dem Leitbild des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. sind (siehe OHB CV Hof 1101), besonders jedes wahrgenommene Fehlverhalten.

Hinweise können über das Meldeformular auf der Homepage des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. an dessen Ombudsperson gemeldet werden.

OHB CV Hof 1910 Richtlinie zum Hinweisgeberschutzgesetz